

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 73 (1983)

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

**Autor:** Hofstetter-Schweizer, Dora / Röllin, Werner

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Buchbesprechungen

Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Zürich, Schultheß Polygraphischer Verlag. Bd. 3, 1981. 258 S. mit Abb.; Bd 4, 1982. 150 S. mit Abb. Mit erfreulicher Regelmäßigkeit erscheint die von Prof. Louis Carlen herausgegebene Reihe; die Rezensentin kann daher bereits zwei neue Bände anzeigen.

Dem Besucher der jährlichen Tagungen der Abteilung für rechtliche Volkskunde der SGV besonders willkommen ist der Druck der dort gehaltenen Vorträge; in Band 3 ist dies der originelle Aufsatz von J. Wiget, «Volkskunde um das Schwyzer Rathaus», in Band 4 der fundierte Beitrag von H. Herold über «Schwarzarbeit einst und jetzt» (vgl. SVk 70, 1981, S. 87).

Die Themen der weiteren Aufsätze umfassen wiederum ein breites Spektrum von Rechtsarchäologie im weitesten Sinne und rechtlicher Volkskunde. In Band 3 überprüft Gernot Kocher mittelalterliche Rechtsillustrationen (Sachsenspiegel und Schriften von Justinians Corpus Juris) auf ihren Gehalt: Darstellung von Rechtsgegenstand, Prozeßverfahren, Sinn von Gebärden u.a. (man vergleiche zu letzterem dann den Aufsatz von Th. Bühler in Band 4). Probleme der Rechtsarchäologie Salzburgs untersucht Peter Putzer, während Felicitas Furrer einige Rechtsdenkmäler St. Gallens vorstellt; Lambert E. van Holk deutet den tieferen Sinn von Justitia-Darstellungen anhand von Beispielen des 16. und 17. Jahrhunderts in Holland. G. Boesch stellt schweizerische Zeremonialschwerter vor, die ja erstaunlicherweise gerade in den Landsgemeindekantonen eine große Bedeutung haben. Witold Meisel beschäftigt sich erneut mit methodischen Problemen der Rechtsarchäologie; am Beispiel des Posener Prangers versucht er eine Abgrenzung gegenüber geschichtlichen, kunstgeschichtlichen und volkskundlichen Methoden. Rechtsdenkmäler besonderer Art, nämlich albulgarische literarische Werke, stellt Marco Markoff vor; er sieht im Erwachen eines bulgarischen nationalen Selbstbewußtseins erste Ansätze zu einem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Am Ende des sehr reichhaltigen dritten Bandes, der wie immer auch informative Illustrationen enthält, steht ein Aufsatz von Louis Carlen über Rechtliches in norditalienischen Sagen; dabei geht es um Recht im weitesten Sinne, indem auch derjenige, der seine sozialen Pflichten (Dankbarkeit, Wohltätigkeit, Kindspflichten u.ä.) nicht erfüllt, zwar nicht vom menschlichen Richter, jedoch von der strafenden Gerechtigkeit Gottes zur Rechenschaft gezogen wird.

Band 4 wird eröffnet durch einen von G. Kocher publizierten Beitrag des früh verstorbenen österreichischen Rechtshistorikers Herbert Fischer über Stab und Schwert als Grenzpaar der Rechtssymbolik. Louis Carlen untersucht ein bisher eher vernachlässigtes Gebiet, nämlich Brunnen und Recht in der Schweiz (für die Stadt Zürich hat Elisabeth Brunner, Wasser und Brunnen in Zürich, Zürich 1981, einiges Material beigebracht). Ein luzernisches Sühnekreuz wird von F. X. von Weber ausführlich vorgestellt, und Th. Bühler zeigt im Beitrag «Wenn das Recht ohne Schrift auskommen muß», wie an Stelle des schriftlich festgehaltenen Wortes das Ritual tritt. Gustav Klemens Schmelzeisen hingegen setzt sich kritisch auseinander mit dem Begriff «Das Recht der kleinen Leute», dem Titel der 1978 K.-S. Kramer gewidmeten Festschrift, der seinerzeit, einem Trend der modernen Volkskunde folgend, als Umschreibung für rechtliche Volkskunde gebraucht wurde.

Die Bände enthalten eine reiche Fülle von für rechtshistorisch und volkskundlich Interessierte wertvollem Material, das in seiner Vielfalt auch zu Kontroversen Anlaß geben kann, auf alle Fälle aber außerordentlich anregend ist.

Dora Hofstetter-Schweizer

KARL STOKAR, Liturgisches Gerät der Zürcher Kirche vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Typologie und Katalog. Zürich 1981, 96 S., Abb. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 50, Heft 2 [145. Neujahrsblatt]).

In seiner Schrift «Action oder Bruch [Gebrauch] des Nachtmahls» von 1525 ordnete der Zürcher Reformator Zwingli an: «Die Schüßlen und Becher sind höltzin, damit der Bracht nit wider kömmt.» Wie stark sich die zürcherische Kirche an diese Vorschrift gehalten hat, zeigt eine schätzenswerte Bestandesaufnahme des liturgischen Gerätes, die Pfarrer Stokar in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Landesmuseum unternommen hat. Die über 3000 erfaßten Tauf- und Abendmahlskannen, Taufbecken, Abendmahlskelche, Kollektenschüsseln usw. aus allen Kirchgemeinden des Kantons erweitern die Kenntnisse über das Drechsler- und Zinngießer-

Handwerk, vor allem aber weisen sie auf die Treue zur reformatorischen Lehre auch in den äußerlichen Zeichen hin. Tatsächlich wurden während fast dreier Jahrhunderte ausschließlich hölzerne Abendmahlsbecher und -schüsseln gebraucht; die Beschränkung auf Holz und nichtedle Metalle hielt sich bis ins Jahr 1842, als die Gemeinde Uster aufgrund eines Legates silbernes Abendmahlsgerät anschaffte. Sowohl bei den Holz- wie bei den Metallgefäßen hielt man sich streng an die aus dem profanen Bereich bekannten Formen, um den rein symbolischen Charakter der liturgischen Handlungen zu unterstreichen.

Der knappe und präzise Text wird ergänzt durch einen Katalog, der rund 150 typische oder einzigartige Objekte abbildet und beschreibt. Ein Beitrag von FRITZ H. SCHWEINGRUBER und WERNER SCHÖCH gibt botanisch-technologische Ergänzungen zu den bemerkenswerten hölzernen Gegenständen. R. Th.

ANDREAS ITEN, Das Schwingfest. Oberwil bei Zug, Verlag Rolf Kugler, 1981. 236 S.

Wollte man das vorliegende Buch im Sinne der Kulturanthropologie typologisch differenzieren, so wäre der Begriff «misch»/beschreibend am zutreffendsten. Die analytischen Ansätze des Autors beruhen auf kulturinternen Methoden und Fragestellungen, weil der Autor selbst Aktionsteil des Volksfestes war. Andreas Iten, Psychologielehrer am Lehrerinnenseminar Menzingen und im Nebenamt zugleich Regierungsrat des Kantons Zug (Departement des Innern), gibt mit seinem neuesten Buch einen guten Blick hinter die Kulissen dörflicher und verbandsmäßiger Machtstrukturen, örtlicher Hierarchien und rhetorischer Überredungskünste einzelner Dorf- und Verbandsgrößen. Unübersehbar sind die autobiographischen Züge, immer wieder drückt das psychologisierende Interesse des Psychologielehrers, aber auch des beobachtenden Politikers durch. Ein Nationalspiel und Volksfest, aus der Retrospektive gesehen und beurteilt, gibt dem Autor Stoff und Anlaß, eine Art Manual und psychologische Anleitung für Fest-Organisatoren zu schaffen.

Volkskundlich relevant sind vor allem Itens Beschreibungen der örtlichen Feste und Bräuche des Jahreslaufes von Unterägeri, das er zu «Seewyl» verfremdet: Jahrmarkt, St. Nikolaus mit Esel und die Fasnacht. Auch da schöpft der Autor als Brauch-Akteur aus der lebendigen Selbsterfahrung (Andreas Iten bleibt auch als Regierungsrat aktiver Fasnächtler!). Intuitiv und mit selbstkritisch-ironischem Unterton charakterisiert der volkscundlich interessierte Politiker das ritualisierte Prozedere eines traditionellen Volksfestes mit seinen Honoratioren, mit Umzug, Festspiel und den traditionellen Akteuren (Schwinger, Alphornbläser, Jodler, Fahnenschwinger). Schwingen als Kraftspiel, von Geschicklichkeit und Fairness geprägt, ist für Andreas Iten identisch mit Brauchleben, steht aber auch metaphorisch als Vorbild für den politischen Alltag. Auch die Grundtreibkraft Neid wird recht kritisch anvisiert und innerhalb des Gesamtkontextes der Schwingerei ausgeleuchtet. Das Buch ist keineswegs eine einseitige Verherrlichung des Alpenraumes als brauchwürdiger Residualraum. Andreas Iten kennt als Psychologe zu gut Lebensweisen und Mentalität des Berglervolkes. Werner Röllin

## Adressen der Mitarbeiter

Dr. CHRISTINE BURCKHARDT-SEEBASS, Klingental 7, 4058 Basel  
Dr. EMILY GERSTNER, Rebenrain 1, 4444 Rümlingen  
Dr. DORA HOFSTETTER-SCHWEIZER, Eulergasse 10, 4153 Reinach  
Pfr. KARL IMFELD, 6064 Kerns  
Dr. WERNER RÖLLIN, Oswaldliweg 7, 8832 Wollerau  
JAKOB STÄHLI, Sandstraße 4, 8750 Glarus